

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz

Wichtige Informationen für Sie als Steuerpflichtigen

München, 22.08.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der seit dem Fall „Zumwinkel“ geführten öffentlichen Diskussion über Maßnahmen zum Aufspüren von Schwarzgeldern im Ausland, waren bereits seit mehr als einem Jahr Überlegungen im Gange, die gesetzlichen Bestimmungen zur strafbefreienden Selbstanzeige zu verschärfen.

„Wer Steuern hinterzieht, der handelt unrecht. Wer sich besinnt, dem wird verziehen. So funktioniert seit vielen Jahren die so genannte strafbefreiende Selbstanzeige. Ein bewährtes Instrument für reuige Steuersünder, aber auch für den Staat, der ohne die tätige Mithilfe des Steuerhinterziehers oftmals nur geringe Chancen hätte, den Steuerbetrug aufzudecken. Allerdings gibt es Steuerbetrüger, die das Angebot zur Rückkehr in die Steuerehrlichkeit nicht aus Reue sondern allein aus taktischen Erwägungen im großen Stil ausnutzen. Damit soll jetzt Schluss sein.“

So schreibt das Bundesfinanzministerium in seiner Pressemitteilung vom 02. Mai 2011 anlässlich des inzwischen in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung – Schwarzgeldbekämpfungsgesetz. Dieses Gesetz bringt folgende Verschärfungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige mit sich:

- Die Straffreiheit bei der Selbstanzeige tritt zukünftig nur noch dann ein, wenn alle unverjährten Steuerstraftaten vollständig und zutreffend nacherklärt werden: Bislang war es für die Straffreiheit unerheblich, ob es noch weitere, nicht erklärte Einkünfte gab.
- Bislang reichte es, dass sich der Steuersünder bis zum Beginn der steuerlichen Prüfung (z.B. Betriebsprüfung, Umsatzsteuersonderprüfung etc.) beim Finanzamt selbst anzeigte, um Straffreiheit zu erlangen. Künftig tritt Straffreiheit nur dann noch ein, wenn die Selbstanzeige vor der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung erfolgt.
- Zukünftig ist die Straffreiheit bei einer Selbstanzeige ab einer Hinterziehungssumme von EUR 50.000 zudem noch davon abhängig, dass der Steuersünder fünf Prozent der jeweiligen verkürzten Steuer an die Staatskasse zahlt – zusätzlich zu der Nachentrichtung von Steuern und Zinsen.

Gerade hier gibt es jedoch auch Unklarheiten, die das Gesetz mit sich bringt: Denn im Bereich der Umsatzsteuer wird bei der Frage der Steuerverkürzung keine Saldierung der Umsatzsteuer mit der Vorsteuer vorgenommen. Ungeklärt ist, ob die Bestimmung der Hinterziehungssumme im Hinblick auf den Zuschlag von 5 % auch ohne Saldierung mit der Vorsteuer vorzunehmen ist, was seltsame Auswirkung hätte:

Beispiel: Steuerverkürzung wegen Nichtabgabe /nicht fristgemäßer Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung mit einer vereinnahmten Umsatzsteuer in Höhe von EUR 53.000 und anzurechnender Vorsteuer in Höhe von EUR 55.000. Im Ergebnis würde der Steuerpflichtige eine Vorsteuererstattung in Höhe von EUR 2.000 vom Finanzamt erhalten.

Es liegt jedoch eine Umsatzsteuerhinterziehung vor, da die Umsatzsteuervoranmeldung nicht bzw. nicht fristgemäß abgegeben wurde. Nachdem die vereinnahmte Umsatzsteuer die Hinterziehungssumme von EUR 50.000 überschreitet, müsste der Steuerpflichtige zur (verspäteten) Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung zusätzlich einen Betrag in Höhe von EUR 2.650 (5 % von EUR 53.000) ans Finanzamt bezahlen. Tut er dies nicht, liegt ggf. keine strafbefreiende Selbstanzeige durch (verspätete) Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung vor.

Ein seltsames Ergebnis, aber nach dem Gesetzeswortlaut durchaus vertretbar.

Hier bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung zukünftig mit dieser Gesetzesänderung in der Praxis umgehen wird.

Rufen Sie uns an 0 89 / 41 96 95 0 oder senden Sie uns eine E-Mail info@bo-partner.de. Wir geben gerne Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Oehmann
Steuerberater

Michael Brunner
Steuerberater Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht



BO Brunner Oehmann Partnerschaft Steuerberater, Rechtsanwalt
Prinzregentenstraße 85, 81675 München · Tel.: +49 (0)89 41 96 95-0
Fax: +49 (0)89 41 96 95-22 · info@bo-partner.de · www.bo-partner.de